



Landesverband Bürgerinitiativen
Umweltschutz Niedersachsen e.V.



An die
Europäische Kommission
Generaldirektion Umwelt
Direktion D / ENV. D2
Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200

B-1049 Brüssel

Belgien

Hannover, 25.04.2003

Betreff: Gebietsbezogene Beschwerde wegen Nichtmeldung eines avifaunistisch landesweit bedeutsamen Lebensraums/IBA-Gebietes gem. EU-Vogelschutzrichtlinie durch den Mitgliedsstaat Deutschland, Land Niedersachsen sowie wegen Überplanung dieses Gebietes im Rahmen des Projektes „Tiefwasserhafen JadeWeserPort“: Bereich Voßlapper Groden“, Stadt Wilhelmshaven.

Ihr Zeichen
./.

Ihr Schreiben
./.

Unser Zeichen
vg/eub/ab

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben reichen die UnterzeichnerInnen eine gebietsbezogene naturschutzfachliche Beschwerde wegen Nichtmeldung des Voßlapper Grodens in der Stadt Wilhelmshaven als EU-Vogelschutzgebiet durch die Bundesrepublik Deutschland, Land Niedersachsen ein. Die Beschwerde richtet sich außerdem gegen die Überplanung dieses IBA-Gebietes im Rahmen des Projektes Tiefwasserhafen „JadeWeserPort“.

Mit den beigegeführten Unterlagen führen wir den Nachweis, daß das betreffende Gebiet die Voraussetzungen zur Meldung als EU-Vogelschutzgebiet erfüllt und eine Meldung zwingend hätte erfolgen müssen.

Wir können ferner belegen, daß die Meldung des Gebietes aus wirtschaftlichen, nicht aus naturschutzfachlichen Gründen unterblieben ist.

Wir erläutern außerdem, warum und in welchem Ausmaß das betreffende Gebiet durch aktuelle Planungsvorhaben akut bedroht ist.

Wir gehen insofern von einer Verletzung der entsprechenden EU-Richtlinien durch den Mitgliedstaat Deutschland aus und bitten freundlichst um Prüfung der Angelegenheit. Das „Formblatt für zusätzliche Informationen für gebietsbezogene Beschwerden im

Bereich Naturschutz“ fügen wir diesem Schreiben ebenso bei wie die zur Erläuterung und Belegung des Sachverhaltes notwendigen Anlagen.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, so stehen wir Ihnen diesbezüglich gern zur Verfügung und reichen entsprechende Unterlagen nach.

Bereits jetzt möchten wir uns für Ihre Mühe bedanken. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns über den Verlauf dieses Verfahrens auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Marita Wudtke
BUND, Referentin für Naturschutz/Umwelt

gez.

Uwe Johannsen
WWF, Referent Wattenmeer u. Küstenschutz

gez.

Nadja Ziebarth
AKN, Referentin für Meeres- und Küstenschutz

Andreas Bieg
LBU Niedersachsen., Referent für Naturschutz

Für die Kommission		
Beschwerde-Nr.		Mitgliedsstaat

Formblatt für zusätzliche Informationen
(Für gebietsbezogene Beschwerden im Bereich Naturschutz)

Kontaktperson:

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU), Referat für Naturschutz, Herr. A. Bieg, Alexanderstr. 7, D-30159 Hannover. Tel. +49 (0)511-368 1520, Fax +49 (0)511-368 1331, email a.bieg@lbu-niedersachsen.de

Betroffener Mitgliedsstaat:

Deutschland

Betroffene Region:

Land Niedersachsen, Regierungsbezirk Weser-Ems, Stadt Wilhelmshaven.
Niedersächsische Nordseeküste/Jadebusen im Bereich der naturräumlichen Einheit „Wesermarschen“.

1) Hat der Fall einen direkten Bezug zu gemeinschaftlichem Naturschutzrecht?

Ja

2) Wenn ja, zu welcher Richtlinie?

79/409 (Vögel)

3) **Thema der Beschwerde:**

A. Nichtmeldung eines 65 ha großen Brutvogellebensraumes von landesweiter Bedeutsamkeit, IBA-Gebiet (SCHREIBER, fernmündlich sowie **Anlage 13**, KRÜGER et al., **Anlage 9**) mit Vorkommen von 3 Arten gem. Anhang I: Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn Blaukehlchen. Für das Tüpfelsumpfhuhn ist zudem das Kriterium B 3 erfüllt.

B. Akute Bedrohung: Das betreffende Gebiet wird derzeit neu überplant (Tiefwasserhafen JadeWeserPort). Im Falle der Realisierung der Planung droht der Totalverlust des gesamten Lebensraumes. Es besteht hinreichender Verdacht, daß diese Planungen die Ergebnisse der Gebietsprüfung beeinflusst haben. Der Fall „Voßlapper Groden“ ist vergleichbar zu dem des EuGH-Urteils vom 11.07.1996 (Rechtssache C-4495), Lapple-Bank. Derzeit kommt es bereits zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes durch die Entnahme von Röhricht.

4) **Haben Sie die zuständigen Behörden Ihres Mitgliedstaates in Bezug auf Ihren Beschwerdefall schon kontaktiert? Falls ja, welche Behörde:**

Ja, Landesregierung Niedersachsen, Ministerium für Umwelt

Antwort/Ergebnisse:

Im Rahmen der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erfolgte unser Vorschlag, das Gebiet Voßlapper Groden in die Gebietskulisse der EU-Vogelschutzgebiete aufzunehmen gegenüber dem Nds. Umweltministerium am 20.03.01 (**Anlage 1**). Der BUND forderte mit Schreiben vom 15.11.2000 an die Bezirksregierung Weser-Ems (Obere Naturschutzbehörde) ebenfalls eine Aufnahme des Gebietes in die Liste der zu meldenden Gebiete (**Anlage 10**).

Der Gebietsvorschlag wurde daraufhin in den MU-Arbeitsgruppen „Wirtschaft“ und „Landwirtschaft“ diskutiert. Der LBU wurde hier durch den NHB bzw. durch den NVN vertreten. Das MU erklärte am 26.03.01 in der AG Wirtschaft, eine Prüfung habe die Nichterforderlichkeit einer Meldung ergeben (**Anlage 2a**). Eine schriftliche Begründung wurde zugesagt, jedoch nie übersandt. Am 20.04. erklärte das MU im Rahmen der 2. Sitzung der AG Wirtschaft gegenüber dem BUND, eine Entscheidung über die Meldung des Voßlapper Grodens sei noch nicht gefallen, da die naturschutzfachliche Prüfung noch ausstehe (**Anlage 2b**).

Am 12.07.01 teilte das MU mit, die Prüfung des Gebietes „Voßlapper Groden“ sei noch nicht abgeschlossen (**Anlage 3**).

Am 21.03.02 übersandte das Niedersächsische Umweltministerium auf mehrmalige Nachfrage ein an die Bezirksregierung Weser-Ems gerichtetes Schriftstück, in dem sie mitteilt, eine Meldung des Voßlapper Grodens als EU-Vogelschutzgebiet sei nicht nötig, jedoch ohne diese Einschätzung fachlich nachvollziehbar zu begründen (**Anlage 4a**).

Am 07.10.02 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung als „Erklärung von Gebieten zu europäischen Vogelschutzgebieten“ im Niedersächsischen Ministerialblatt, 52. Jg., Nr. 35, S. 717 ff. (**Anlage 4b**). Der Gebietsvorschlag „Voßlapper Groden“ ist nicht Bestandteil der Gebietskulisse.

5) Sind EG-Finanzmittel direkt betroffen?

Soweit bekannt, nein. Auch der Stadt Wilhelmshaven, Untere Naturschutzbehörde, ist entsprechendes derzeit nicht bekannt.

6) Lage

6.1. Allgemeine Beschreibung des betroffenen Gebietes

Name des Gebietes:

Voßlapper Groden

Flächengröße:

Ca. 65 ha (6,5km²)

Besonderes Schutzgebiet (SPA) nach Art. 4 Vogelschutz-RL:

Faktisch ja, jedoch nicht durch das Land Niedersachsen gemeldet. Es gehört jedoch aufgrund der zahlenmäßig großen Bestände mehrerer bedrohter Vogelarten (vgl. Ziffer 9 und Anlage 9) zu den „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten“, um das Überleben und die Vermehrung dieser Vogelarten gemäß RL 79/409/EWG, Vogelschutz, sicherzustellen (Artikel 4 Absatz 1).

Bei der Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), dem Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) und dem Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) zählt der Voslapper Groden derzeit zu den wichtigsten (!) Brutgebieten in Niedersachsen (vgl. Anlage 9 sowie Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.); 1981-95: Atlas der Brutvögel Niedersachsens).

Bei der Rohrdommel beherbergt der Voslapper Groden z.Zt. vermutlich 20% aller ca. 10 niedersächsischen Brutpaare ! Beim Tüfelsumpfhuhn und beim Blaukehlchen sind es jeweils schätzungsweise rd. 10 % (ebenda).

Beim Blaukehlchen hat die EU-Kommission kürzlich in einem Mahnschreiben an die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich eines viel kleineren Brutbestandes im Wybelsumer Polder bei Emden die Schutzwürdigkeit als EU-Vogelschutzgebiet angemahnt (Beschwerdeverfahren Windpark Wybelsumer Polder).

Vorgeschlagenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (pSCI) nach Art. 4 Habitat-Richtlinie:

Nicht gemeldet. Das Gebiet grenzt jedoch unmittelbar an das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“.

Ist die Fläche nach nationalem Recht geschützt:

Ja, gem. § 30 BNatSchG/NeuRegG als besonders geschütztes Biotop. Die Fläche erfüllt jedoch laut Landschaftsrahmenplan/Landschaftsplan der Stadt Wilhelmshaven¹ die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. § 24 NNatG. Die Ausweisungen als *hafenorientierte industrielle Anlagen* gemäß Landesraumordnungsprogramm bzw. als *Industriegebiet* im Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven stehen hierzu aufgrund wirtschaftlicher Belange im Widerspruch.

Wissenschaftliche Beschreibung:

Wir verweisen auf die ausführliche Darstellung bei KRÜGER, T. et al. (2000). Es handelt sich um eine aufgespülte Fläche auf dem ehemaligen Voßlapper Watt von 6,5km² Größe im Bereich der Wesermarschen. Das Gebiet wird durch Deiche abgegrenzt (vgl. KRÜGER et al. (2000), Abb. 1.); die Höhe über NN beträgt 2m. Sandige Böden mit anfangs hohem Salzgehalt. Mosaik von Kleinstandorten mit vielfältigen Pflanzengesellschaften, geprägt von großflächigen Schilfröhrichten (*Phragmites communis*) und überwiegend undurchdringlichen Gebüschgesellschaften (*Salix spec.*), Entwicklung im Rahmen natürlicher Sukzession. Süßwasser- und Moorvegetation, Salzwasser- und Meerstrandvegetation, Laubwälder, waldnahe Staudenfluren, Gebüsch. Offene Kleingewässer, sumpfige Bereiche, Dünengebiete, Trockenrasen und Feuchtgrünland.

Bedeutsamer Lebensraum für viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Im Rahmen einer Erfassung wurden 1988 157 Pflanzenarten ermittelt. Bedeutsam für Säugetiere, Amphibien, Libellen, Nachtfalter und die Avifauna als Lebens-, Wander- und Rückzugsraum². Eines der wichtigsten Brutvogelgebiete in Niedersachsen, von zentraler Bedeutung für die Rohrdommel, das Tüfelsumpfhuhn und für das Blaukehlchen (s.o.). Mit festgestellten 91 (!!) Brutpaaren des Blaukehlchens zu den sog. „Best Of Five“ in Niedersachsen gehörend. IBA-Gebiet (vgl. **Anlagen 9 und 13**).

¹ Büro für Landschaftsplanung Von der Mühlen; 1999: Landschaftsrahmenplan/Landschaftsplan der Stadt Wilhelmshaven. Im Auftrag der Stadt Wilhelmshaven, Umweltamt.

² Vgl. folgende Literatur, die wir gern auf Anforderung übersenden:

SINNING, F., 2001: Amphibienkartierung Wilhelmshaven. Voßlapper Groden und nördlicher Rüstersieler Groden.

ÖKOLOGIS, 2002: Säugetierfauna im Voßlapper Groden und Nordteil Rüstersieler Groden, Wilhelmshaven. Kartierung 2001/2002.

SINNING, F., 2001: Laufkäferkartierung Wilhelmshaven. Voßlapper Groden und nördlicher Rüstersieler Groden.

KÜFOG, 2001: Ergebnisse der Nachtfaltererfassung im Voslapper Groden und Nordteil des Rüstersieler Grodens bei Wilhelmshaven. Im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Wilhelmshaven.

BLISCHKE, H. und M. BOHLEN, 2001: Libellenfauna im Bereich des Voßlapper Grodens und des nördlichen Rüstersieler Grodens. Im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Wilhelmshaven.

VON DER MÜHLEN, 2001: Biotoptypen im südlichen Voßlapper Groden, im nördlichen Rüstersieler Groden und im Bereich des ehemaligen Golfplatzes. Im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Wilhelmshaven.

KRÜGER et al., 2000: Die Brutvögel des Voßlapper Grodens 2000, Stadt Wilhelmshaven. In: Vogelkundl. Berichte Nds., Jg. 32, H. 1 u. 2, S. 1-10. Nach Auskunft des Umweltamtes der Stadt Wilhelmshaven dient diese Kartierung der Avifauna als Arbeitsgrundlage. Auf eine eigene Kartierung wurde deshalb verzichtet.

6.2. Karte des betroffenen Gebietes



Quelle: KRÜGER et al. (2000): Die Brutvögel des Voßlapper Grodens 2000, Stadt Wilhelmshaven. Vogelkundl. Berichte Nds., Jg. 32, H. 1 u. 2, S. 3.

Ergänzend fügen wir eine Übersichtskarte der Stadt Wilhelmshaven (**Anlage 7**) sowie eine Karte des Nds. Landesamtes für Ökologie im Maßstab 1:200.000 und einige Luftbilder (**Anlage 8**) bei.

7) Wichtigste Unmittelbar betroffene Lebensräume aus Anhang I der Habitat-Richtlinie

Prioritärer Lebensraum lt. Anhang I?	Code	Name	Gebietsgröße (ha)
	2190 (16.31-35)	Salzbeeinflusstes Düental	insgesamt 65 ha
	2190 (16.31-35)	Kalkreiches Düental / Kalkreiche Dünenrandzone	
Ja	2140 (16.23)	Kalkarmes Düental / Kalkarme Dünenrandzone	
	2195	Röhricht der Düentäler und Dünenrandzonen	
	2190 (16.31-35)	Seggenried der Düentäler und Dünenrandzonen	
Ja	2160 (16.25)	Hochwüchsiges Gebüsch der Düentäler und Dünenrandzonen	
	2191, 2192, 2193, 2194	Sonstige Vegetation feuchter Düentäler und Dünenrandzonen	
	2160 (16.25)	Niedrigwüchsiges Küstendünengebüsch	
	2160 (16.25)	Sanddorn-Küstendünengebüsch	
Ja	2130 (16.221-22)7	Vegetation der Graudünen-Grasflur	
	?	Schilf-Landröhricht	
	7210 (53.3)	Sonstiger nährstoffreicher Sumpf	
	7210 (53.3)	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte	
		Magerrasen	
		Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	
		Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte	
		Sonstiges artenarmes feuchtes Grünland	

Kommentare (Schutzstatus, signifikante Auswirkungen des Plans/Projektes, Literaturhinweise etc.):

Zur Charakterisierung des Ist-Zustandes zitieren wir VON DER MÜHLEN und DIETRICH, 2001³ und verweisen auf deren weitere Ausführungen (**Anlage 15**): „Das Biotopgefüge im Voßlapper Groden wird überwiegend durch sumpfige bis nasse Standortbedingungen geprägt. Sumpfvvegetation, Röhrichte und nasse Gebüschtypen bzw. Vorwaldstadien nehmen den zentralen Bereich des UG im Voßlapper Groden fast vollständig ein. Im südlichen Teilabschnitt dieses Bereiches bilden Röhrichte großflächig zusammenhängende Komplexe, während der nördliche Teilabschnitt durch einen in Ost-West-Richtung verlaufenden streifenförmigen Wechsel zwischen den Röhrichtern und übriger Sumpfvvegetation stärker gegliedert ist.

Etwa in Höhe des Nordendes der Flugaschedeponie verläuft in west-östlicher Richtung ein höherer Sandrücken, dessen Vegetation durch Sandmagerrasen gekennzeichnet ist.

Größere zusammenhängende Grünland- und Magerrasenflächen liegen im östlichen und nördlichen Randbereich des Voßlapper Grodens. Wald ist bisher nur vergleichsweise kleinflächig und zerstreut vorhanden.“

³ VON DER MÜHLEN, G. und K. DIETRICH; 2001: Biototypen im südlichen Voßlapper Groden, im nördlichen Rüstersieler Groden und im Bereich des ehemaligen Golfplatzes. Im Auftrag der Stadt Wilhelmshaven, Umweltamt, S. 1ff.

8) Unmittelbar betroffene Arten des Anhanges II der Habitat-Richtlinie

G ^o	Prioritäre Art lt. Anhang II?	Lateinischer Name	Populationsgröße im Gebiet			
			Standort	Durchziehend		
				Brut-vorkommen	Über-winternd	Rast-vorkommen

G^o: M=Säuger, A=Amphibien, R=Reptilien, F=Fische, W=Wirbellose, P=Pflanzen

Kommentare (Schutzstatus, Signifikante Auswirkungen des erwähnten Plans/Projektes, Literaturhinweise etc.):

9) Unmittelbar betroffene Vogelarten

Prioritäre Art lt. Anhang I?	Lateinischer Name	Populationsgröße im Gebiet			
		Standort	Durchziehend		
			Brut-vorkommen	Über-winternd	Rast-vorkommen
Anhang I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie					
	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	Nord und Süd	2p.		
B3	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	Nord und Süd	16p.		
	Rohrweihe (<i>Circus aeroginosus</i>)	Nord und Süd	3p.		
	Blauehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	Nord und Süd	91p. !!		
	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Nord und Süd	1p.		
Andere Arten (insb. Zugvögel)					
	Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	Nord und Süd	50p.		
	Bartmeise (<i>Panurus biarmicus</i>)	Nord und Süd	31p.		
	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	Nord und Süd	54p.		
	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Nord und Süd	54p.		
	Rohrweihe (<i>Circus aeroginosus</i>)	Nord und Süd	3p.		

Kommentare (Schutzstatus, Signifikante Auswirkungen des erwähnten Plans/Projektes, Literaturhinweise etc.):

Schutzstatus:

Wir verweisen erneut auf die Kartierung von KRÜGER et al. (2000): Die Brutvögel des Voßlapper Grodens 2000, Stadt Wilhelmshaven. Vogelkundl. Berichte Nds., Jg. 32, H. 1 u. 2, S. 1-10. Diese Kartierung ist nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven dort Arbeitsgrundlage/Abwägungsmaterial. Auf die Vergabe einer eigenen Kartierung im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplans und Landschaftsplans wurde daher seitens der Stadt verzichtet.

Auswirkungen des erwähnten Plans/Projektes

Bei Realisierung des Vorhabens „Tiefwasserhafen JadeWeserPort“ kommt es nach derzeitigem Kenntnisstand zu einem Totalverlust aller derzeitig vorhandenen Lebensräume, da die Fläche vollständig überplant wird. Der erste Planungsabschnitt zum Projekt „Tiefwasserhafen“, der im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens umgesetzt werden soll, nimmt Flächen in Anspruch, die unmittelbar an den Voßlapper Groden angrenzen, bzw. den südlichen Teil des Voßlapper Grodens durch den Neubau von Verkehrsanlagen (Gleisanschluß) unmittelbar zerstören.

Voraussichtliche Auswirkungen auf in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Arten:

Bereits beim ersten Bauabschnitt ist damit zu rechnen, dass der gesamte Bestand der sehr störungsempfindlichen Rohrdommel verschwindet, was derzeitig immerhin rd. 20% des gesamten Brutbestandes in Niedersachsen ausmacht. Auch der Bestand der störungsempfindlichen Rohrweihe wird mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits im ersten Bauabschnitt dezimiert; die Bestände von Tüpfelsumpfhuhn und Blaukehlchen werden je nach überbauter Fläche und Störradius entsprechend zurückgehen. In der zweiten Bauphase ist mit einem Totalverlust dieser und weiterer im Bestand bedrohter Vogelarten (nationale Rote Listen, vgl. Anlage 9) zu rechnen.

Der zweite Planungsabschnitt überdeckt dann den Voßlapper Groden vollständig. Die planungsrechtliche Absicherung erfolgt über die Bauleitplanung der Stadt Wilhelmshaven, die derzeit vorbereitet wird.⁴

10) Plan/Projekt: Bau des Tiefwasserhafens „JadeWeserPort“

10.1. Wurde der Plan/das Projekt bereits von den zuständigen Behörden gebilligt?

Nein. Die Realisierung des Vorhabens ist jedoch erklärter Wille der niedersächsischen und bremischen Landesregierungen sowie der Stadt Wilhelmshaven (vgl. **Anlagen 14a und b**). Die Aufstellung von Bebauungsplänen steht kurz bevor. Das Planfeststellungsverfahren zum Bau des JadeWeserPorts ist beantragt und soll in Kürze eröffnet werden.

Falls der Plan/das Vorhaben noch nicht bewilligt wurde: Aktueller Stand des Verwaltungsverfahrens:

Durchgeführt wurde am 16.04.02 der Scopingtermin gem. § 5 UVPG (**Anlage 5**). Dabei wurden Umfang und Methodik der noch zu erstellenden UVS festgelegt. Zu diesem Termin hat der LBU Niedersachsen sich eindeutig geäußert und u.a. erneut auf die Bedeutung des Voßlapper Grodens als Brutvogelhabitat hingewiesen (**Anlage 6a, 6b**). Die gemeinsame Position der Umweltverbände geht auch aus deren Presseerklärung vom 16.04.02 hervor (**Anlage 6c**).

Verfahrensführende Behörde ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Nordwest. Derzeit erfolgt die Erstellung der Verfahrensunterlagen. Einen Überblick über die Planung gibt zum einen der Vorbereitungsbericht zum Scopingtermin, den wir in Auszügen beifügen (**Anlage 11**); zum anderen

⁴ Stadt Wilhelmshaven, Untere Naturschutzbehörde, fernmündlich am 27.02.03

verweisen wir diesbezüglich auf eine Kleine Anfrage „*Finanzierung des geplanten Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven*“ des Abgeordneten Klein (Grüne) im Nds. Landtag vom 16.10.02 sowie die Antwort der Landesregierung vom 17.12.02 (Drucksache 14/4023), die wir als **Anlage 16a und 16b** beifügen. Der erste Planungsabschnitt zum Projekt „Tiefwasserhafen“, der im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens umgesetzt werden soll, nimmt dabei Flächen in Anspruch, die unmittelbar an den Voßlapper Groden angrenzen. Der zweite Planungsabschnitt überdeckt dann den Voßlapper Groden vollständig. Die planungsrechtliche Absicherung erfolgt über die Bauleitplanung der Stadt Wilhelmshaven (s.o.).

11) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

11.1. Wurde eine UVP oder UVS durchgeführt?

Nein. Die UVS liegt noch nicht vor. Sowohl die Erstellung einer UVS als auch einer UVP ist aber im Zuge des anstehenden Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Geplant ist n.d.K. eine erneute Brutvogelkartierung durch das Büro IBL, Oldenburg. Das Protokoll zum Scopingtermin zur Vorbereitung des o.g. PFV übersenden wir gern auf Anforderung.

12) Etwaige vorgesehene oder mögliche Alternativen des Planes oder des Projektes, die von nationalen Behörden in Betracht gezogen wurden:

Bau des Tiefwasserhafens an einem anderen Standort (Cuxhaven). Entsprechende geeignete Flächen stehen dort zur Verfügung, bieten erheblich geringeres Konfliktpotential mit anderen Belangen und sind bauleitplanerisch über die Flächennutzungsplanung bereits abgesichert. Zu Gunsten von Wilhelmshaven fiel die Entscheidung vor dem Hintergrund der räumlichen Erweiterungspotentiale, insbesondere der Fläche des Voßlapper Grodens. Die Stellungnahme der Stadt Cuxhaven, in der unter Punkt 2.4 auch die ökologischen Standortvorteile Cuxhavens dargestellt werden fügen wir als **Anlage 12** bei.

Alternative Maßnahmen zu dem Plan oder Projekt, die wir als durchführbar betrachten und die nicht von den nationalen Behörden in Erwägung gezogen wurden:

Reduzierung der Planungsfläche und Gestaltung der Gesamtplanung/-Konzeptionierung nach der Maßgabe, den Schutz, die Erhaltung des Gebietes Voßlapper Groden dauerhaft sicherzustellen und Störungen insbesondere der Avifauna ausdrücklich fernzuhalten.

13) Etwaige vorgesehene oder mögliche Maßnahmen zur Eingrenzung des Problems, die von nationalen Behörden vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

Keine.

Etwaige vorgesehene oder mögliche Maßnahmen zur Eingrenzung des Problems, die von nationalen Behörden nicht vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

- Reduzierung der Planung auf 4 Liegeplätze.
- Sicherung des Gebietes durch Unterschutzstellung entsprechend der naturschutzfachlichen Einschätzung der Stadt Wilhelmshaven⁵ als Naturschutzgebiet gem. § 24 NNatG durch die Bezirksregierung Weser-Ems.
- Ausweisung als EU-Vogelschutzgebiet
- Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes (P+E-Plan)

⁵ vgl. Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan der Stadt Wilhelmshaven.

- Reduzierung der Planungsfläche und Gestaltung der Gesamtplanung/-Konzeptionierung nach der Maßgabe, den Schutz und die Erhaltung des Gebietes Voßlapper Groden dauerhaft sicherzustellen sowie Störungen insbesondere der Avifauna ausdrücklich und nachhaltig fernzuhalten.

14) Vorgesehene oder mögliche Ausgleichsmaßnahmen, die von den nationalen Behörden vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

Aussagen zu solchen Maßnahmen liegen nicht vor. Ausgleichsmaßnahmen werden auch von der Stadt Wilhelmshaven und vom Antragsteller nicht für realisierbar gehalten, da derzeit in den Landkreisen Wittmund und Friesland nach Flächen für Ersatzmaßnahmen gesucht wird.

Vorgesehene oder mögliche Ausgleichsmaßnahmen, die von den nationalen Behörden nicht vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

Nein. Der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist n.u.E. weder ausgleich- noch ersetzbar. In Anbetracht der Hochwertigkeit des Gebietes, der seltenen, hochspeziellen Sonderstandorte, der langen Entwicklungszeit, der herausragenden Bedeutung als Brutgebiet für vom Aussterben bedrohte Arten wird eine Eingriffkompensation in Form einer Wiederherstellung der verlorengehenden Werte und Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild weder auf den betroffenen Grundflächen selber noch an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes möglich sein.

15) Weitere Informationen:

Wir fügen diesem Schreiben als Anlage 9 die Brutvogelkartierung von KRÜGER et al. (2000) bei und bitten dringend um Kenntnisnahme. Diese Publikation faßt die Ergebnisse der Brutvogelkartierung in kurzer Form zusammen, belegt die avifaunistische Bedeutung des Gebietes in eindrucksvoller Weise und erläutert die Unverzichtbarkeit einer Meldung als EU-VSG wissenschaftlich einwandfrei. Auf diese Kartierung wird auch vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ) bei Fragen zur avifaunistischen Wertigkeit des Voßlapper Grodens verwiesen (NLÖ, H. Südbeck fernmündlich am 03.03.03).

Wir fügen diesem Schreiben ferner folgende Anlagen bei (die relevanten Passagen sind soweit erforderlich farblich markiert):

Anlage 1: Gebietsvorschlag „Voßlapper Groden“ zur Meldung als EU-Vogelschutzgebiet. Schreiben des LBU Niedersachsen an das niedersächsische Umweltministerium vom 20.03.01.

Anlage 2: Aktualisierung der EU-Vogelschutzrichtlinie, Einladung zur AG Wirtschaft. Schreiben des niedersächsischen Umweltministeriums an den NHB, Mitvertreter des LBU, vom 12.03.01.

Anlage 2a: Protokoll zur Sitzung der AG Wirtschaft am 26.03.01. Schreiben des MU an den NHB/LBU vom 03.04.01

Anlage 2b: Protokoll zur Sitzung der AG Wirtschaft am 20.04.01. Schreiben des MU an den NHB/LBU vom 10.05.01

Anlage 3: Schreiben des MU an NHB/LBU vom 12.07.01 zum derzeitigen Sachstand des Verfahrens.

Anlage 4a: Schreiben der niedersächsischen Staatskanzlei an die Bezirksregierung Weser-Ems vom 21.03.02 zur Nichtberücksichtigung des Voßlapper Grodens im Rahmen der Gebietsmeldung.

Anlage 4b: Allgemeine Bekanntmachung der Landesregierung zur Erklärung von Gebieten zu europäischen Vogelschutzgebieten. Nds. Ministerialblatt Nr. H5324, 52. Jg., N. 35 vom 07.10.02

Anlage 5: Einladung zum Scopingtermin zum geplanten Tiefwasserhafen JadeWeserPort in Wilhelmshaven. Schreiben der WSD Nordwest an den LBU Nds. vom 14.03.02.

Anlage 6a: Stellungnahme des LBU zum Planungsvorhaben „JadeWeserPort“, Schreiben des LBU vom 11.04.02 an die WSD Nordwest.

Anlage 6b: Ergänzende Stellungnahme des LBU zum Planungsvorhaben „JadeWeserPort“, Schreiben des LBU vom 12.04.02 an die WSD Nordwest.

Anlage 6c: „Umweltverbände lehnen Tiefwasserhafen in Wilhelmshaven ab.“ Gemeinsame Presseerklärung von Aktionskonferenz Nordsee, Bürger gegen den Jade-Weser-Port, BUND, Förderkreis „Rettet die Elbe“, WWF und LBU Niedersachsen vom 16.04.02.

Anlage 7: Übersichtskarte der Stadt Wilhelmshaven räumlichen Lage des Gebietes „Voßlapper Groden“.

Anlage 8: Karte des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie M=1:200.000, ergänzt durch aktuelle Luftbilder des Voßlapper Grodens

Anlage 9: Avifaunistische Kartierung des Voßlapper Grodens durch KRÜGER et al. (2000): Die Brutvögel des Voßlapper Grodens 2000, Stadt Wilhelmshaven. Vogelkundl. Berichte Nds., Jg. 32, H. 1 u. 2, S. 3.

Anlage 10: Stellungnahme des BUND, Landesverband Niedersachsen e.V. vom 15.11.2000 an die Bezirksregierung Weser-Ems/Obere Naturschutzbehörde zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen, Aktualisierung der Gebietsvorschläge.

Anlage 11: JADEWESERPORT ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH; ohne Datum: Planung Tiefwasserhafen Wilhelmshaven. Vorbereitungsbericht zum Scopingtermin.

Anlage 12: Seehafen Cuxhaven, Hafenwirtschaft Cuxhaven F.V.; ohne Datum: Tiefwasserhafen Cuxhaven – Daten und Fakten kurzgefaßt.

Anlage 13: SCHREIBER, M.; 2001: Europäisches Recht steht Tiefwasserhafen-Plänen entgegen: „Es kann doch nicht jeder wie er will...“. In: Waterkant Heft 2/01. Hrsg. Aktionskonferenz Nordsee, S. 15ff., Bremen.

Anlage 14a: Gemeinsame Presseerklärung der Länder Niedersachsen und Bremen vom 24.01.03: „Tiefwasserhafen vor Vergabe der Betreiberkonzessionen / Gabriel und Scherf besiegeln Vertrag über JPW-Realisierungsgesellschaft.“

Anlage 14b: „Großer Tag für die Küste. Regierungschefs unterzeichneten die Verträge über die Gründung des Jade-Weser-Ports.“ Anzeiger für Harlingerland und Jeversches Wochenblatt vom 25.01.03

Anlage 15: VON DER MÜHLEN, G. und K. DIETRICH; 2001: Biotoptypen im südlichen Voßlapper Groden, im nördlichen Rüstersieler Groden und im Bereich des ehemaligen Golfplatzes. Im Auftrag der Stadt Wilhelmshaven, Umweltamt.

Anlage 16a: Finanzierung des geplanten Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven. Kleine Anfrage des Abgeordneten Klein (Grüne) im Nds. Landtag vom 16.10.02. Drucksache 14/4023.

Anlage 16b: Finanzierung des geplanten Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven. Antwort der Landesregierung, Nds. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, vom 17.12.02 auf die

Kleine Anfrage des Abgeordneten Klein (Grüne) im Nds. Landtag vom 16.10.02. Drucksache 14/4023.

Hannover, den 25.04.2003

Andreas Bieg
LBU-Niedersachsen e.V., Referat für Naturschutz